

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 31/07 S**

L 5 R 2164/07 u.a. (LSG Baden-Württemberg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter Dr. F i c h t e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2007 (L 5 R 2165/07 PKH-B) sowie die Terminsbestimmung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2007 in der Sache L 5 R 2164/07 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 26.9.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 13.3.2007 (S 9 R 3259/06 PKH-A), mit dem ein Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, zurückgewiesen. Ferner hat das LSG mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 9.10.2007 in der Sache L 5 R 2164/07 Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 31.10.2007, 11:00 Uhr anberaumt.
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 9.11.2007, gerichtet an das Bundesverfassungsgericht, das Bundessozialgericht (BSG), das LSG und das SG "Rechtsmittel/Beschwerde/Einspruch/Widerspruch/Anhörungsrüge" eingelegt. Zugleich hat sie Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Die Anträge der Klägerin werden - soweit sie sich an das BSG richten - sinngemäß als Beschwerde gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen des LSG nebst Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausgelegt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (*vgl. § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Der Beschluss des LSG vom 26.9.2007 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Die Terminsbestimmung des Senatsvorsitzenden des LSG vom 9.10.2007 unterliegt ebenfalls nicht der Anfechtung (§ 172 Abs 2 SGG).
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist somit nicht statthaft und schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

